

# **1. Änderungssatzung der Satzung des Schulverbandes Bungsberg für die anerkannte offene Ganztagschule (OGS) in Schönwalde a. B. und der Entgeltordnung der anerkannten Offenen Ganztagschule (OGS) Schönwalde a. B.**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVObI. Schl.-H. S. 170) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514) sowie des § 56 des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (SchulG) vom 24.01.2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (GVObI. Schl.-H. S. 156) und der §§ 1, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14.03.2024 folgende Änderungssatzung für die anerkannte Offene Ganztagschule erlassen:

## **I. Satzung**

§ 3 Abs. 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

- (1) Die Anmeldung einer Schülerin/eines Schülers erfolgt schriftlich durch Abgabe der von mindestens einer erziehungsberechtigten Person unterschriebenen Anmeldung im Sekretariat der Schule oder bei der Leitung/Koordinationskraft der OGS. Die Teilnahme des betreffenden Kindes ist nach Abgabe der Anmeldung bindend für die Dauer eines Schuljahres und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende beim Schulträger schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Abs. 4 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

- (4) Zur Betreuung in den Schulferien ist das zu betreuende Kind grundsätzlich spätestens 6 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien von den Erziehungsberechtigten verbindlich und zahlungspflichtig anzumelden. Die Abmeldung von der Ferienbetreuung hat 4 Wochen vor Beginn der Ferien zu erfolgen.

§ 4 Abs. 8 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

- (8) Werden die Kinder nicht von den erziehungsberechtigten Personen von der OGS abgeholt, sondern von anderen Personen, müssen die Erziehungsberechtigten dem Aufsichtspersonal entsprechende schriftliche Informationen zukommen lassen.

§ 7 Abs. 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

- (1) Der Schulverband Bungsberg sowie das Amt Ostholstein-Mitte sind berechtigt, die für die Benutzung der OGS in Schönwalde a. B. erforderlichen, Daten der Schüler/innen und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 11, 12 und 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiter zu bearbeiten und zu löschen.

## II. Entgeltordnung

§ 1 Abs. 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

(1) Aufgrund der Satzung des Schulverbandes Bungsberg für die Anerkannte Offene Ganztagschule in Schönwalde a. B. werden folgende Elternentgelte pro Monat erhoben, das heißt über den Zeitraum vom 01. August des jeweils beginnenden Schuljahres bis zum 31. Juli des jeweils auslaufenden Schuljahres:

a) Monatsbeitrag für Frühbetreuung:	20,00 €
b) Monatsbeitrag beim Block 1, bis 14:00 Uhr	55,00 €
c) Monatsbeitrag beim Block 2, bis 16:00 Uhr (Freitag 14:00 Uhr)	75,00 €
d) Monatsbeitrag beim Block 3, für einen Tag in der Woche	20,00 €

§ 1 Abs. 3 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

(3) Die Entgelte werden zum 20. Tag des Folgemonats fällig und sind an das Konto des Schulverbandes Bungsberg, verwaltet durch das Amt Ostholstein-Mitte, zu entrichten.

§ 1 Abs. 4 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

(4) Entgelte, die nicht beglichen wurden, werden nach erfolgter Mahnung unverzüglich durch das Amt Ostholstein-Mitte per Zwangsvollstreckungsverfahren für den Schulverband Bungsberg eingetrieben. Die Kosten hierfür hat die/der Zahlungspflichtige zu entrichten.

§ 3 Abs. 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

(1) Für die Ferienbetreuung werden folgende Entgelte je angefangene Woche erhoben:

a) Kinder, die das Betreuungsangebot aus §1 (1) nutzen	20,00 €
b) Gastkinder, die ansonsten nicht in der OGS angemeldet sind	50,00 €
c) Gastkinder, im Grundschulalter aus anderen Schulen	50,00 €

## III. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 14.03.2024 in Kraft.

Schönwalde a. B., den 14. März 2024

(L. S.)

Der Schulverbandsvorsteher

gez. Nico Hamer

(Nico Hamer)